

Wesentliche Veränderungen in der neuen Vereinssatzung

Satzungsentwurf 20.04.2026

-
- § 1 Name: Sportverein **Blau-Weiß** Wesselburen e. V.
-
- § 5 Es können natürliche **und juristische Personen** Mitglied werden.
-
- § 9 Über die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen entscheidet die **Mitgliederversammlung**.
-
- § 12 Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und **Jugendversammlung**.
(Spartenleitungen können mit beratender Stimme zu Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden.)
-
- § 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab dem **16. Lebensjahr** (Absatz 10)
-
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, **2. Vorsitzenden** und Schatzmeister(in).
Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch **zwei von ihnen gemeinschaftlich**.
-
- § 16 Der Gesamtvorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister(in), Schriftführer(in), Vorsitzende der Vereinsjugend, **bis zu 3 Beisitzern** (bis zu 8 Personen).
(Sämtliche Vorstandsmitglieder werden nach § 14 durch die **Mitgliederversammlung** gewählt.)
-

Satzung vom 12.03.1982 / geändert am 05.03.1997

-
- § 1 Name: Sportverein „Blau-Weiss“ Wesselburen e. V.
-
- § 2 Es können natürliche Personen Mitglied werden.
-
- In der alten Satzung gab es keine Regelung dazu. In der Praxis hat in einem Fall die Mitgliederversammlung entschieden (1997).
-
- § 7 Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.
(Beirat hat beratende Funktion ggü. dem Vorstand und besteht aus Spartenleitern, Sozialwart sowie ggf. weiteren Mitgliedern.)
-
- § 6 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab dem 18. Lebensjahr (Absatz 10)
-
- § 9 Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
-
- § 9 Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, bis zu 3 stellv. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister, Jugendwart (bis zu 7 Personen).
(Der Jugendwart wird durch eine gesondert eingeladene Jugendversammlung gewählt.)
-

Wesentliche Veränderungen in der neuen Vereinssatzung

Satzungsentwurf 20.04.2026

§ 18 Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung (**Gemeinschaft aller Mitglieder bis 18 Jahre**) und die/der Vorsitzende der Vereinsjugend.

§ 19 Allgemeine Regelung zu **Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.**

§ 20 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) und **zwei Ersatzkassenprüfer(innen).**

§ 21 **Vereinsordnungen:**
Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
Die Sparten können Spartenordnungen beschließen.
Der Gesamtvorstand kann folgende Ordnungen beschließen:
Finanzordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung.

Ehrung von langjährigen Mitgliedern:

Die neue Satzung enthält hierüber absichtlich keine Regelung. Diese Sache wird in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

Satzung vom 12.03.1982 / geändert am 05.03.1997

§ 11 Für den Bereich Jugendsport wird ein gesonderter Ausschuss gebildet (Jugendwart, Jugendobleute der einzelnen Sparten, Jugendsprecher).

Die alte Satzung enthält darüber keine Regelung.

§ 15 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Keine Regelung dazu in der alten Satzung.

§ 5 Regelung über Ehrung von langjährigen Mitgliedern (10, 20, 25, 40, 50 Jahre).
